



GEMEINDE LAX

FRIEDHOFREGLEMENT

Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Beerdigungsrecht	3
2. Kapitel: Verwaltung.....	3
Art. 2 Aufsichtsbehörde.....	3
Art. 3 Zuständigkeit der Gemeinde	3
Art. 4 Zuständigkeit des Kirchenrats	3
Art. 5 Kirchliche Bestattungsweise	4
3. Kapitel: Friedhofsordnung.....	4
Art. 6 Friedhofplan und Grabregister	4
Art. 7 Grabeinteilung	4
Art. 8 Grössen und Anlage der Gräber	4
Art. 9 Erstellung der Gräber.....	4
Art. 10 Grabgestaltung.....	5
Art. 11 Pflege der Gräber	5
Art. 12 Aufnahme der Gräber	5
Art. 13 Öffnung der Gräber	5
Art. 14 Schutz der Anlagen	5
4. Kapitel: Gebühren und Administration	5
Art. 15 Kosten und Gebühren	5
Art. 16 Bussen	6
Art. 17 Rechtsmittel	6
Art. 18 Inkraftsetzung	6

Friedhofreglement

eingesehen

- das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101)
- die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1)
- Art. 133 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020 (GS-VS, SR 800.1)
- die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (GS-VS, SR 818.400)

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof in Lax werden bestattet:

- a alle verstorbenen Personen der Gemeinde Lax und Bettmeralp (ehemals Martisberg)
- b auswärts verstorbene Einwohner/Innen der Gemeinden Lax und Bettmeralp (ehemals Martisberg)
- c andere Personen mit Einwilligung des Gemeinderates

2. KAPITEL: VERWALTUNG

Art. 2 Aufsichtsbehörde

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Lax und dem Kirchenrat.

Art. 3 Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde:

- a wählt zur Wartung des Friedhofes das notwendige Personal und stellt dessen Pflichtenheft auf.
- b plant den Unterhalt sowie bauliche Massnahmen am Friedhof.
- c nimmt die Gesuche um Gräber entgegen und erteilt die Bewilligung.

Art. 4 Zuständigkeit des Kirchenrats

Der Kirchenrat ist beauftragt:

- a die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen.
 - b führen und überwachen des Grabregisters gemäss den kantonalen Bestimmungen.
 - c die Einhaltung dieses Reglementes zu überwachen.
-

Art. 5 Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Ortspfarrer oder dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

3. KAPITEL: FRIEDHOFSORDNUNG**Art. 6 Friedhofplan und Grabregister**

Die Kirchenrat erstellt einen Friedhofplan und führt ein Grabregister, worin sämtliche Bestattungen (Erd- oder Urnenbestattung) in chronologischer Reihenfolge eingetragen werden.

Die Beisetzungen erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien oder Konfessionen.

Art. 7 Grabeinteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a Reihengräber für Erdbestattungen
- b Reihengräber für Urnen
- c Gemeinschaftsgrab (Asche)

Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen und in Absprache mit dem Krichenrat kann die Urne auch in ein bestehendes Reihengrab gelegt werden.

In den Reihengräber für Erdbestattungen ist es den Angehörigen gestattet, bis zu 4 Urnen beizusetzen unter der Voraussetzung, dass die verbleibende Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt.

In den Urnengräber können maxiaml zwei Urnen beigesezt werden.

Die Grabesruhe für die erstbestattete Person wird dadurch nicht verlängert. Im Gemeinschaftsgrab werden die Verstorbenen ohne Urne bestattet. Der Name der/des Bestatteten kann auf der vorgesehenen Schriftplatte verzeichnet werden. Die einheitliche Beschriftung wird von der Gemeinde organisiert.

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist in den Friedhofplänen der Gemeinde festzuhalten.

Art. 8 Grössen und Anlage der Gräber

Die Gräber müssen eine genügende Breite und Länge aufweisen, so dass der Sarg flach auf dem Grund in 1.80 Meter Tiefe ruhen kann.

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf den Seiten, am Kopf und an den Fussenden betragen. Im Weiteren hat die Anlage der Reihengräber gemäss Friedhofplan zu erfolgen.

Art. 9 Erstellung der Gräber

Das Ausheben und Zudecken der Gräber besorgt das von der Gemeinde bestimmte Personal.

Art. 10 Grabgestaltung

Um die Einheit des Friedhofes zu wahren, sind nur einheitliche Grabumrandungen, Grabmale und Anschriften gestattet. Diese werden von der Gemeinde angebracht.

Art. 11 Pflege der Gräber

Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber sauber instand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden im Auftrag der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt und/oder geräumt.

Die Gemeinde stellt zwei Container zur Entsorgung von Grünabfällen sowie von nicht abbaubaren Materialien zur Verfügung.

Art. 12 Aufnahme der Gräber

Die Reihengräber können nach 25 Jahren aufgehoben werden. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Gemeinderates oder auf Antrag der Angehörigen.

Urnengräber können auf Wunsch der Angehörigen schon früher aufgehoben und die Asche in das Gemeinschaftsgrab überführt werden.

Art. 13 Öffnung der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Für Urnengräber gilt eine Frist von 15 Jahren. Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

Art. 14 Schutz der Anlagen

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse entstanden sind oder durch Drittpersonen verursacht wurden.

4. KAPITEL: GEBÜHREN UND ADMINISTRATION**Art. 15 Kosten und Gebühren**

- a Die Beerdigungskosten werden von den Angehörigen getragen.
 - b Die Gemeinde stellt auf Wunsch die Lokalitäten für das Leidmahl kostenlos zur Verfügung.
 - c Die Grabgebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die Gebühren fliessen ausschliesslich der Gemeinde Lax zu und dienen zur Deckung der Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlage.
 - d Die Grabaufhebung wird nach entstandenem Aufwand an die Angehörigen verrechnet.
 - e Die Gebühren sind von den Gesuchstellern geschuldet; subsidär haften dafür die gesetzlichen Erben des Verstorbenen.
-

Art. 16 Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglement werden vom Gemeinderat auf Antrag des Kirchenrates mit Bussen bestraft.

Art. 17 Rechtsmittel

Über alle Anstände betreffend dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat in erster Instanz.

Art. 18 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung der Gemeinde Lax und nach der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat Lax an der Sitzung vom 18. Mai 2021 genehmigt und an der Urversammlung vom 23. Juni 2021 beraten und beschlossen worden.

Gemeinde Lax

Der Präsident

Die Schreiberin

Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 15.12.2021 erfolgt.

Anhang

Gebühren für die Erdbestattung

Erwachsene	CHF 1'600.-
Kinder	Jeweils die Hälfte der oben angeführten Gebühren
In diesen Gebühren inbegriffen sind: Grabaushub und -einfüllung, Grabmal (z.B. Holzkreuz) mit Beschriftung, Grabumrandung	

Gebühren für die Urnenbestattung

Erwachsene	CHF 1'000.-
Kinder sowie Urnenbeigabe in bestehendes Reihengrab	Jeweils die Hälfte der oben angeführten Gebühren
In diesen Gebühren inbegriffen sind: Urnaushub und -einfüllung, Grabmal (z.B. Holzkreuz) mit Beschriftung, Grabumrandung	

Gebühren für Bestattung im Gemeinschaftsgrab

Erwachsene/Kinder	CHF 600
In diesen Gebühren inbegriffen sind: Öffnung Gemeinschaftsgrab und Beschriftung inkl. Unterhalt. Gebühr ohne Beschriftung CHF 400.	